

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

27. Juli 1946.

23/A.B.

zu 38/X.

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Inneres zu der Anfrage der Abg. B r a c h m a n n,  
J o c h m a n n, S c h n e e b e r g e r und Genossen (SPÖ) vom 3. Juli l. J.

-.-.-.-

Das Bundesministerium für Inneres hat amtlich festgestellt, dass im Laufe der letzten Monate 5 Arbeiter-Turn- und Sportvereine und 5 Ortsgruppen des Touristenvereines "Die Naturfreunde", insgesamt also 10 Sozialistische Sportvereine, im politischen Bezirk Amstetten von den lokalen russischen Besatzungsbehörden teils untersagt, teils in ihrer Tätigkeit weitgehend beschränkt wurden.

In einem Teil der Fälle wurden die russischen Massnahmen damit begründet, dass die in Frage stehenden Vereine seitens der zuständigen Vereinsbehörden noch nicht reaktiviert worden waren, ihre Tätigkeit demnach vorzeitig aufgenommen hatten. Nach der Beibringung des Reaktivierungsbescheides wurde das Verbot der Vereinstätigkeit von den russischen Behörden in 3 Fällen zurückgenommen.

Hingegen wurde dem Arbeiter-Turn- und Sportverein und der Ortsgruppe der "Naturfreunde" in Waidhofen a. Ybbs, sowie der "Naturfreunde"-Ortsgruppe in Hilm-Kematen, obwohl diese Vereine bereits Reaktivierungsbescheide der Sicherheitsdirektion für das Land Niederösterreich besaßen, von der russischen Stadtkommandatur in Waidhofen a. Ybbs die Ausübung der Vereinstätigkeit untersagt. Einem weiteren Verein wurde von den russischen Ortsbehörden lediglich die Ausübung des Handballsportes bewilligt, alle anderen Sportarten jedoch verboten. Diese letztere Massnahme scheint mit einer Verfügung der russischen Bezirkskommandatur in Amstetten zusammen zu hängen, die Ende Juni l. J. den Vertretern der Sportvereine mündlich bekanntgegeben hat, dass sämtliche Vereine, mit Ausnahme der Fussballvereine verboten wären.

Weder das Bundesministerium für Inneres, noch auch die zuständige Sicherheitsdirektion wurden bisher von den russischen Besatzungsbehörden von irgend welchen generellen Anordnungen im Gegenstande in Kenntnis gesetzt, so dass die Gründe, die für die erwähnten Massnahmen bestimmend waren, völlig unbekannt

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

27. Juli 1946.

sind. Ich stimme mit den Fragestellern darin überein, dass die ungehinderte Tätigkeit der sportlichen Organisationen, welcher Parteirichtung sie auch angehören mögen, ein kulturelles Erfordernis darstellt und dass darüber hinaus derartige Eingriffe in das Vereinsleben mit dem staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Recht der Vereinsfreiheit, das einen integrierenden Bestandteil der österreichischen Verfassung bildet, nicht in Einklang zu bringen sind.

Das Bundesministerium für Inneres wird daher die russische Kommandantur für Österreich um Überprüfung der gegenständlichen Vorfälle im politischen Bezirk Amstetten und um eine Sicherung der Vereinsfreiheit für die Zukunft bitten und hofft, dass auf diese Art Massnahmen der erwähnten Art, die möglicherweise auf einem Missverständnis der russischen Lokalbehörde beruhen, ausgeschlossen werden.

-.-.-.-.-